

**Tarifvertrag
über betriebliche Sonderzahlungen
für Arbeitnehmer
in den Elektrohandwerken des Landes Sachsen-Anhalt**

gültig ab dem 01.01.2023

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt:

- 1. Räumlich:**
für das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt
- 2. Fachlich:**
Für alle Betriebe des Elektrotechniker-, Informationstechniker- und Elektromaschinenbauerhandwerkes, die selbst oder deren Innungen dem Landesinnungsverband Sachsen-Anhalt der Elektrohandwerke angehören
- 3. Persönlich:**
Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer (gewerbliche Arbeitnehmer bzw. Angestellte), die weder in einem Ausbildungsverhältnis stehen noch in betrieblichen Funktionen tätig sind, deren Vergütung um mehr als 20 % den Tarifansatz der höchsten Entgeltgruppe überschreitet. Dieser Tarifvertrag ist eine abweichende Regelung gem. §§ 3 Abs. 3 und 9 Abs. 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und gilt auch für den Fall der Überlassung dieser Arbeitnehmer an andere Unternehmen.

**§ 2
Anspruchsvoraussetzungen**

Arbeitnehmer, die jeweils am Auszahlungstag in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen 12 Monate angehören, erhalten je Kalenderjahr eine betriebliche Sonderzahlung.

Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht, erhalten für jeden vollen Kalendermonat des Ruhens eine um je 1/12 verminderte Sonderzahlung.

Fehlarbeitstage, die aufgrund von Arbeitsunfähigkeit, der Beachtung von Mutterschutzfristen, der Gewährung von unbezahlt Sonderurlaub oder sonstiger Anlässe die Summe von 20 Fehltagen im betreffenden Kalenderjahr überschreiten, berechtigen zu einer Kürzung der Sonderzahlung um je 1/60 pro Fehlarbeitstag. Ausgenommen hiervon sind Arbeitsunfälle.

**§ 3
Berechnung der Sonderzahlung**

Die Höhe der Sonderzahlung berechnet sich für jeden Arbeitnehmer

- a) nach der Dauer seiner Betriebszugehörigkeit und;
- b) nach seiner Entgeltgruppe bezogen auf das Eckentgelt (Entgeltgruppenschlüssel)

Aufgrund von Betriebsvereinbarungen kann entsprechend den wirtschaftlichen Möglichkeiten des Betriebes eine höhere oder niedrigere Sonderzahlung festgelegt werden.

**§ 4
Leistungshöhe**

Die jährliche Sonderzahlung beträgt für Arbeitnehmer (gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte) in der Entgeltgruppe E 6 (Eckentgelt):

Dauer der Betriebs-Zugehörigkeit	Sonderzahlung in der Entgeltgruppe 6
nach 12 Monaten	400,00 €
nach 24 Monaten	450,00 €
nach 36 Monaten	500,00 €
nach 48 Monaten	550,00 €

Die vorgenannten Beträge erhöhen oder vermindern sich entsprechend dem jeweils gültigen Entgeltgruppenschlüssel.

Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige Leistung.

Die vorgenannten Leistungen gelten als einmalige Zuwendung im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

**§ 5
Auszahlungsmodalitäten**

Der Termin der Auszahlung sowie ggf. Abschlagszahlungen sind betrieblich zu vereinbaren. In Ermangelung einer solchen Regelung gilt sonst der 1. Dezember als Auszahlungstag.

**§ 6
Anrechnungsklausel**

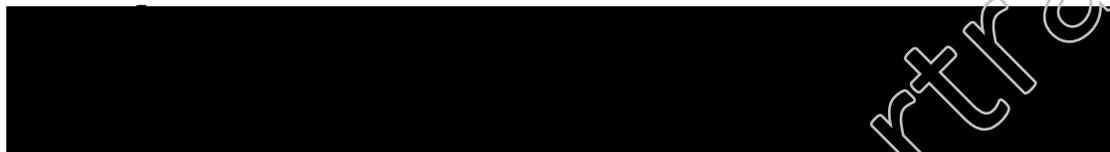
Leistungen des Arbeitgebers, wie Jahresabschlussvergütungen, Gratifikationen, Jahresprämien, Ergebnisbeteiligungen, Weihnachtsgelder etc. gelten als betriebliche Sonderzahlungen im Sinne dieses Tarifvertrages. Hierzu vorhandene betriebliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 7
Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt zum 01.01.2023 in Kraft und kann mit 3-monatiger Frist zum Monatsende, erstmals zum 31.12.2024, gekündigt werden.

Magdeburg, den 20.09.2022

**Landesinnungsverband Sachsen-Anhalt
der Elektrohandwerke
Gustav-Ricker-Str. 62, 39120 Magdeburg**



Vorsitzender

Mitglied Tarifausschuss des LIV

Mitglied Tarifausschuss des LIV

**Christliche Gewerkschaft Metall
im Auftrag und im Namen des Hauptvorstandes**



Bundvorsitzender CGM

Bevollmächtigter CGM

Beisitzer CGM